

Die äußere Gestalt der evangelischen Kirche in Schlesien seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Von Prof. D. Dr. Martin Schian,
Generalsuperintendent i. R. in Sibyllenort.

Die starken Bewegungen in der evangelischen Kirche lenken die Aufmerksamkeit auch auf ihre äußere Gestalt. Der Wandel dieser Gestalt soll, soweit unser Heimatland Schlesien in Frage kommt, in kurzen Zügen hier geschildert werden; jedoch so, daß wesentlich die Zeit der neuen Entwicklung behandelt wird; also die Jahrzehnte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Es ist natürlich erforderlich, zur Grundlegung zunächst die Verhältnisse, wie sie sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelt hatten, zu beschreiben.

1.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts haben wir bereits eine kirchlich einheitliche Provinz Schlesien. Es war aber noch keine sehr lange Zeit vergangen, seit diese Einheitlichkeit erreicht war. Erst durch den Wiener Kongreß 1815 war der preussische Anteil der Oberlausitz zu Schlesien geschlagen worden; die Angliederung erfolgte 1816. Der Kreis Schwiebus, der zeitweilig Schlesien zugewiesen war, wurde gleichzeitig der Provinz Brandenburg zugeteilt (1816). Daß einige Ortschaften, die politisch zu Brandenburg gehörten, kirchlich an Schlesien gewiesen waren, sei nur erwähnt.

Wichtig war, daß diese neugestaltete Provinz Schlesien ein Glied der Preussischen Landeskirche geworden war, wie sie in der Zeit nach den Freiheitskriegen geschaffen wurde¹⁾. Die Wirkung dieser Eingliederung war für

¹⁾ Hierzu: Erich Foerster, die Entstehung der Preussischen Landeskirche. 2 Bde. 1905; M. Schian, Die Entwicklung der evangelischen Kirche in Schlesien im 19. Jahrhundert. Correspondenz-Blatt des V. f. Gesch. der evangel. Kirche Schlesiens. VIII (1902) S. 1 ff.

Schlesien längst nicht so einschneidend, wie für andere Teile des durch den Wiener Kongreß neugestalteten preußischen Staates, zumal für die westlichen Gebiete. Der weitaus größte Teil von Schlesien hatte kirchlich bereits seit Friedrich dem Großen seine oberste Leitung von Berlin erhalten. Die Formen dieser Leitung hatten gewechselt; aber letzten Endes war der König von Preußen der Regent der schlesischen Kirche gewesen.

Die Zugehörigkeit zur Preussischen Landeskirche brachte für Schlesien nach den Freiheitskriegen die Teilnahme an den harten Kämpfen um die Union und um die mit der Einführung der Union verquickte neue Agende. In dieser Hinsicht erwies sich der Zusammenhang mit der Landeskirche gerade für Schlesien als außerordentlich bedeutsam; hier war ja der Hauptherd der Bewegung gegen Union und Agende; hier spielten sich die heftigsten Kämpfe mit den beide Neuerungen ablehnenden Lutheranern ab; hier hatte die Separation, nachher die neuentstandene altlutherische Kirche ihren Mittelpunkt. Auch die deutsch-katholische Bewegung im 5. Jahrzehnt schlug auf schlesischem Boden Wellen; aber sie zeitigte keine so schwerwiegenden Folgen wie die Unionskämpfe.

Unmittelbar nach den Freiheitskriegen begannen in Preußen die Maßnahmen zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltung. War vorher die kirchliche Verwaltung einfach als Ressort der staatlichen Verwaltung behandelt worden, so war jetzt das Bestreben zu bemerken, den kirchlichen Dingen wenigstens der Form nach ein gewisses Sonderrecht zu gewähren. Die Bestellung staatlicher Behörden mit der Bezeichnung Konsistorien von 1817 an bedeutete in diesem Betracht sehr wenig; denn diese Konsistorien waren nicht konfessionell, sondern paritätisch. Erst durch Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 wurden evangelische Konsistorien eingerichtet. Selbstverständlich waren auch sie eine Staatsbehörde; sie blieben noch lange unter dem Vorsitz der Oberpräsidenten; erst 1844 bekamen sie eigene Präsidenten. Diese Konsistorien waren einer Abteilung des Kultusministeriums unterstellt. Hierin wurde 1850 in gewissem Sinn eine Änderung getroffen: an die Stelle der Ministerialabteilung trat der Evangelische Oberkirchenrat²⁾. Daß er nicht den Beinamen Königlich, sondern

²⁾ Vgl. die Jubiläumsdenkschrift: Die Entwicklung der evangelischen Landeskirche seit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats. 1900.

Evangelisch führte, war gewiß wichtig; aber er war doch eine staatliche Behörde; erst allmählich errang er eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber dem Kultusministerium.

Daß die 1829 eingesetzten Generalsuperintendenten gegenüber den Konsistorien das eigentlich kirchliche Element zu vertreten gehabt hätten, ist eine verbreitete Ansicht, die aber der Korrektur bedarf. König Friedrich Wilhelm III. empfand die Haltung mehrerer Konsistorien in der Agendensache als unbefriedigend; sie fügten sich seinen Wünschen zu wenig. Er hoffte in den Generalsuperintendenten gefügigere Diener seiner Intentionen zu finden³⁾. So lag es denn von Anbeginn viel näher, daß das Amt mit Männern des königlichen Vertrauens besetzt wurde, als daß es ein Gegengewicht gegen die staatsgebundene Leitung der Konsistorien gebildet hätte. Man wird sagen müssen, daß dieser Charakter des Amtes stark nachgewirkt hat, in irgend einem Maß das ganze 19. Jahrhundert hindurch. Als Vertrauensmann des Königs leitete Generalsuperintendent August Sahn die Schlesiische Provinzialsynode 1844. Immerhin wirkte die Tatsache, daß ein Geistlicher zwar nicht die leitende, aber doch eine einflußreiche Stellung im Provinzialkonsistorium hatte, einigermaßen im Sinne der Betonung des kirchlichen Moments.

Einige sehr bescheidene Ansätze zu einer Beteiligung der Kirche selbst an der Leitung⁴⁾ fanden sich. 1817 wurden Kreissynoden zusammenberufen, die aber nur aus den Geistlichen des Kreises bestanden und vom Superintendenten geleitet wurden. Irgendwelche Beschlüsse bindender Art hatten sie nicht zu fassen. Es folgten 1819 „Provinzialsynoden“, die nur aus den Superintendenten bestanden. 1843 wurden die Geistlichen wieder zu Kreissynoden zusammenberufen. 1844 wurden Provinzialsynoden gebildet; sie bestanden jetzt aus sämtlichen Superintendenten und aus ebensovieleen Geistlichen; die letzteren waren von der Gesamtheit der Pastoren jedes Kreises gewählt (also von den erwähnten Kreissynoden). Die Leitung war in die Hände des Generalsuperintendenten gelegt. Diese Synode war etwas einmaliges; sie brachte ein umfangreiches

³⁾ So G. Foerster Bd. 2 S. 226 f. Vgl. Oskar Foellner: Geschichte des Amtes der Generalsuperintendenten in den alt-preussischen Provinzen. 1931.

⁴⁾ Vgl. Gebhardt, Eine schlesiische Kreissynode aus dem Jahre 1817 (Evangelisches Kirchenblatt für Schlessien 1898 S. 95 ff.).

Material an Äußerungen zu vielen wichtigen Fragen zustande, aber auch sie hatte keine bindenden Beschlüsse zu fassen, ihre Äußerungen wurden zwar gedruckt, blieben aber lediglich Material⁶⁾.

Auf dem Gebiet der Gemeindeverfassung bahnte sich langsam eine Umgestaltung an. Es gab in verschiedenen Teilen Schlesiens schon seit sehr langer Zeit sogenannte Kirchenvorsteher. Wahrscheinlich hat dies ursprünglich mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betraute Amt verschiedene Formen gehabt⁶⁾. Nach Einführung des Allgemeinen Landrechts gab es nach dessen Vorschriften und nach den in dieser Hinsicht wenig abweichenden Provinzialrechten in jeder Gemeinde einen Kirchenvorstand, der in bestimmten Grenzen die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens führte; in einem weiteren Kreis von Geschäften war er an die Zustimmung des Patrons oder (wo keiner ist) der fakultativen Einrichtung eines Kirchenkollegiums gebunden. Alle Rechte bezogen sich lediglich auf innere Angelegenheiten. 1850 wurde eine kirchliche Gemeindeordnung erlassen, deren Einführung jedoch fürs erste in das Belieben der Gemeinden gestellt war; sie kam natürlich nur in einem Teil der Gemeinden zur Einführung. Durch sie wurde ein Gemeindefkirchenrat geschaffen, in den die bisherigen Kirchenvorsteher übergingen⁷⁾. Der Gemeindefkirchenrat wurde von der Ge-

⁶⁾ Vgl. M. Schian, Die Schlesische Provinzialsynode 1844. Correspondenzblatt Bd. 19 (1927/8) 1. Heft S. 132—144. 2. Heft S. 98—107. — Zum Ganzen sei verwiesen auf die Skizze im Jahrgg. 1870 des kirchl. Wochenbl. f. Schlesien und die Oberlausitz: Die außerordentliche Provinzialsynode für Schlesien S. 18 f. (Verf. wahrscheinlich Robert Schian).

⁶⁾ Seine Geschichte ist noch nicht hinreichend erforscht. Vgl. Rademacher, Kirchenväter und Kirchenvorsteher. Jahrbuch für schlesische Kirchengeschichte: Bd. 21, 1930, S. 119 ff. R. berichtet von „Kirchenvätern“ in Stroppen Ende des 16. Jahrhunderts, die anscheinend verantwortliche Verwalter des Kirchenvermögens waren. Es waren damals Herren vom Adel, die dieses Amt bekleideten. Über die weitere Geschichte des Amtes fehlen nähere Nachrichten, doch waren in Stroppen noch Mitte des 19. Jahrhunderts zwei adlige Herren Kirchenvorsteher; Rademacher vertritt die Ansicht, daß sie von den eingepfarrten Grundherren gewählt waren. In anderen Landesteilen Schlesiens sind Kirchenvorsteher wahrscheinlich oft Männer aus dem Bürgerstand gewesen.

⁷⁾ Wo, wie in Stroppen, adlige Grundherren Kirchenvorsteher gewesen waren, vollzog sich dieser Übergang nicht ganz ohne Schwierigkeit; vgl. Rademacher S. 125.

meinde gewählt, die dabei aber an eine Vorschlagsliste gebunden war, die vom Patron aufgestellt war⁹⁾; nach der Wahl des Gemeindefkirchenrats hatte dieser bei späteren Vorschlagslisten mitzuwirken.

2.

Mit diesen letzten Maßnahmen ist unsere Skizze an die Schwelle der neuen Zeit gelangt, die zur eigenen Kirchenverfassung führte. Bleiben wir hier einen Augenblick stehen. Welches waren die Motive für die bisher beschriebene Entwicklung?

Auf der einen Seite steht die bis 1848 unbeschränkte staatliche Allgewalt. Daß sie sich in die Form des Landesherrlichen Kirchenregiments kleidet, bedeutet sachlich so gut wie nichts; Friedrich Wilhelm III. nahm unbekümmert auch das sog. *ius liturgicum* für sich in Anspruch. Der Staat regiert tatsächlich die Kirche, jedenfalls die evangelische Kirche. Je mehr der oberste Träger der Staatsgewalt Interesse für die kirchlichen Dinge hat, um so mehr neigt er dazu, sie nach seiner Auffassung zu gestalten.

Allerdings: in Friedrich Wilhelm IV. kommt eine etwas andere Stimmung auf. Er zeigt Neigung, die Regierung der Kirche „in die rechten Hände“ zurückzugeben¹⁰⁾. Diese „rechten Hände“ bezeichnete er nicht genau, aber daß er ernstlich bereit gewesen wäre, die evangelische Kirche unabhängig vom Staat zu machen, ist mehr als unwahrscheinlich.

Auf der anderen Seite ist zweifellos die Erkenntnis im Wachsen, daß die Kirche das Recht, nach besonderen kirchlichen Gesichtspunkten geleitet zu werden, beanspruchen darf. Die Einberufung von Kreis- und Provinzialsynoden hat den Zweck, diese Gesichtspunkte herausstellen zu helfen. Die Umgestaltung der Konsistorien, die Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats soll in dieser Richtung wirken.

Beide Gesichtspunkte brauchen nicht notwendig miteinander in Widerspruch zu stehen. Man sucht ihre Vereinigung, indem man die ausführende Staatsgewalt von

⁹⁾ Vgl. Eduard Anders, Historische Statistik der evangelischen Kirche in Schlesien. Verbesserte Ausgabe 1867, S. 795 ff.

¹⁰⁾ Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5. Bd., 3. Aufl. 1895, S. 355. Hier kann die Frage der Deutung nicht weiter verfolgt werden. Vgl. Treitschke Bd. 5, S. 361 f.

kirchlichen Gremien beraten läßt. Weiter kommt der Staat zunächst nicht entgegen. Andersartigen Wünschen in der Richtung auf Selbstverwaltung widersezt er sich.

Das ist die Lage in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Aber es deutet sich unmittelbar nach der Mitte der stärker werdende Einfluß eines neuen Motivs an: die Tendenzen in der Richtung auf kirchliche Selbstverwaltung werden stärker. Sie waren bereits vorhanden gewesen, aber sie hatten keinen Einfluß gewinnen können. Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts bekommen sie Kraft und erzielen Erfolge.

3.

Die Darstellung wurde oben bis zu dem Augenblick geführt, in dem die Gemeindeglieder wählend auftreten. Das ist der entscheidende Wendepunkt. Die Einführung der Gemeindeordnung mit dieser Bestimmung wurde 1860 befohlen: Die allgemeine Beteiligung der Gemeinden an der kirchlichen Verwaltung durch von ihnen selbst gewählte Vertreter ist also wenig mehr als dreiviertel Jahrhunderte alt.

Das den Gemeinden zugestandene Recht ist anfangs sehr gering. Die Bindung an eine Vorschlagsliste (die allerdings die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten mußte) wirkte sehr stark. Der Druck, der in den Landgemeinden durch die vom Patron gedeckte Liste ausgeübt wurde, war bei den patriarchalischen Verhältnissen im preussischen Osten ganz groß.

Dennoch: es war ein bedeutsamer Anfang. Das wird dadurch besonders deutlich, daß nun der Weg offen stand, von der Gemeinde her zu Synoden zu gelangen. Jetzt werden Kreisynoden mit Laienbeteiligung angeordnet. Zu ihnen gehören alle Geistlichen des Kreises und ebenso viele Laien, diese werden von den Gemeindefkirchenräten gewählt. Es leuchtet ein, daß bei diesen Wahlen, wenigstens in den Landgemeinden, keine anderen Laienvertreter gewählt worden sein werden, als die von Patron und Pastor gewünschten. Auch in den Städten wird der Einfluß der (magistratlichen) Patronate und der Geistlichen sehr groß gewesen sein. Aber — ein neues Prinzip war durchgedrungen: Wahl von Körperschaften durch die Gemeindeglieder selbst. In der Kreisynode wählten dann die Abgeordneten, Geistliche wie Laien, den Synodalvorstand, dessen geborener Leiter freilich der Superintendent war. In

Schlesien traten die Kreissynoden in dieser Zusammensetzung zuerst 1864 zusammen¹⁰⁾.

Die Entwicklung ging weiter: die Kreissynoden wählten Vertreter für eine außerordentliche Provinzialsynode, die 1869 tagte. Sie hatte sich nicht nur, aber auch mit der Frage einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung zu befassen. So wuchs die Ordnung, nach der aus den Gemeinden gewählte Körperschaften an der Selbstverwaltung der Kirchengemeinde wie der Kirche Anteil zu nehmen hatten, aus jenen Anfängen heraus.

4.

Inzwischen war wie anderswo so auch in Schlesien eine kirchliche Presse entstanden. Wir können daher nicht bloß aus einzelnen Äußerungen in kirchengeschichtlichen Arbeiten, sondern auch aus Kirchenblättern ermitteln, wie sich die öffentliche Meinung zu dieser Entwicklung stellte¹¹⁾.

Die lebhaftesten Befürworter einer eigenen Kirchenverfassung, namentlich auch einer Gemeindeverfassung, saßen in den Städten. Hier waren die Kreise des fortschrittlich gerichteten Bürgertums sehr gestimmt, die Sache vorwärts zu treiben. Die Magdalengemeinde in Breslau ging so weit, schon vor dem Erlaß der Gemeindeordnung von 1850 Repräsentanten der Gemeinde zu wählen; sie wurden natürlich nicht bestätigt. Die Elftausendjungfrauengemeinde in Breslau forderte 1850 die entsprechende Einrichtung. Man wird feststellen müssen, daß die gleichen Kreise, die eine politische Verfassung begehrt hatten, auch nach einer Kirchenverfassung verlangten. Das „Schlesische Protestantentblatt, Organ des Schlesischen Protestantenvereins“, verwies wieder und wieder auf § 15 der Preussischen Staatsverfassung vom 31. Januar 1850: „Die evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“¹²⁾. Der Schlesische Protestantenverein selbst richtete 1871 eine Petition an den Preussischen Landtag, er möge dafür wirken, daß dieser § 15 endlich zur Ausführung komme¹³⁾. Unverkenn-

¹⁰⁾ Vgl. die kurze Darstellung in meinem Buch: Die evangelische Kirche der Kirchenprovinz Schlesien. 1908, S. 69 f.

¹¹⁾ Vgl. mein obengenanntes Buch S. 75 f.

¹²⁾ B. B. Jahrgang 1871 S. 7.

¹³⁾ Vgl. Schles. Protestantentblatt 1871 S. 87.

bar ist die Parallele mit der politischen Verfassungsbildung wirksam gewesen.

Aber es wäre doch ein Irrtum, wenn man behaupten wollte, daß es im Grunde nur politische Freiheitstendenzen gewesen seien, die auf die Einführung einer Kirchenverfassung hinarbeiteten. Zwar ist von einem Herüberwirken der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 unmittelbar nach Schlesien wenig zu spüren. Aber die Erkenntnis, daß der paritätisch gewordene Staat, der nunmehr nicht bloß von einem evangelischen König, sondern auch von einem interkonfessionellen Parlament regiert wurde, nicht dieselbe Stellung zur Kirche wie früher behalten könne, gewann stark an Boden. Ein zuverlässiger Zeuge dafür, daß kirchliche Motive auf eine Kirchenverfassung hindrängten, ist Eduard Anders, der Verfasser der „Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens“ (1886) und der bereits genannten „Historischen Statistik der evangelischen Kirche in Schlesien“ (1867). Er spricht 1867 den Wunsch aus, daß die Stellung der Superintendenten als Vorsteher und Leiter der Synodalverbände mehr belebt werde und ausgestaltet werden möge, sowie daß „das Verhältnis der Konsistorien und des Evangelischen Oberkirchenrats als nur beaufsichtigender, den Staatschutz garantierender und darstellender Behörde zu den Synodalverbänden und Kirchenprovinzen“ bestimmt werden möge¹⁴⁾. Aus dieser Formulierung wird ganz deutlich, daß ein Mann wie Anders den staatlichen Einfluß beschränkt zu sehen wünschte; Staatschutz und formale Aufsicht sollte sein Inhalt sein. Die innere kirchliche Leitung sollte den Synodalverbänden vorbehalten bleiben. Ein weiterer Zeuge in gleicher Richtung ist der Herausgeber des Kirchlichen Wochenblatts Dr. Robert Schian in mehreren Aufsätzen seines Blattes besonders aus dem Jahre 1869¹⁵⁾. Der Gedankengang, den er immer wieder eindringlich darlegt, ist der: die Mangelhaftigkeit der Kirchenordnung in Preußen, bei der die Kirche über ihr eigenes Wohl und Wehe gar nicht gefragt wurde, sei viel schärfer hervorgetreten, seit der König in seinen Rechten durch den Landtag beschränkt war. Der Landtag maße sich, obwohl auch Katholiken, Juden und Freigemeindler in ihm sitzen, Bestimmungen und Urteilsprüche in Sachen der evangelischen Kirche an, die ihm nicht ge-

¹⁴⁾ Hist. Statistik S. 795.

¹⁵⁾ Nr. 29, 45, 46. Obige Anführung aus Nr. 29 S. 396.

bühren. Also brauche die Kirche Organe, um ihre Sache gegenüber dem Oberhaupt und der Vertretung des Staates zu vertreten. Man wird urteilen müssen, daß bei der großen Stärke der kirchlichen Widerstände gegen demokratische Tendenzen eine Kirchenverfassung kaum zustande gekommen wäre, wenn nicht diese Stimmung ihr zu Hilfe gekommen wäre.

Allerdings: starke Widerstände waren zu überwinden, und sie hatten ihren Sitz vornehmlich in den konservativen, großenteils zugleich treukirchlichen Kreisen. Das „Kirchliche Wochenblatt“ stellte 1870 fest: „Gerade bisweilen die treuesten Anhänger des Evangeliums haben eine entschiedene Abneigung gegen das ganze Vorhaben einer Kirchenverfassung“). Man „soll doch alles beim Alten lassen, sagen sie¹⁶⁾. Ebendort wird die Verknüpfung dieser Abneigung mit politischen Stimmungen hervorgehoben. Der „unverwüßliche preußische Patriotismus witterte in den kirchlichen Verfassungsbestrebungen nahezu demokratische Wühlerei“¹⁷⁾. Daß es sich bei dieser Gegnerschaft keineswegs nur um schlichte Leute handelte, zeigt die Äußerung des Pastors Rogge in Großtinz:

„Was ist's, was wird's werden mit unserem ganzen Kirchenregiment, wenn die konstitutionellen Ideen in der Kirche werden durchgeführt sein, wie ja der Anfang gemacht ist und der Fortgang tüchtig vorbereitet wird . . . Aber ist das, was man plant, das Rechte? Die Grundlage ist doch wesentlich demokratisch. Arme Kirche!“¹⁸⁾

Aber diese Widerstände hatten in den führenden kirchlichen Kreisen schon Ende des 7. Jahrzehnts keine ausschlaggebende Kraft. Es ist sehr interessant, daß R. Schian, der 1860 vor demokratisierenden Tendenzen gewarnt hatte, jetzt diese Sorge ganz zurückstellte. Er wurde zum Vorkämpfer gegen die Bedenklichen.

„Die Notwendigkeit einer Änderung der gegenwärtigen Kirchenverfassung zu dem Zwecke größerer, wahrhafter Selbstständigkeit der Kirche ist leider noch bei weitem nicht genug anerkannt. Wir müssen dies als einen bedauernswerten

¹⁶⁾ Kirchl. Wochenblatt 1870 S. 3 f.

¹⁷⁾ Ebendort 1870 S. 4.

¹⁸⁾ Samuel Wilhelm Rogge: Ein Lebens-, Amts- und Familienbild von S. Rogge. 1881 S. 160. — Ähnlich sprach sich R. Schian im Kirchlichen Wochenblatt 1860 S. 203 ff. aus.

und verhängnisvollen Mangel in den kirchlichen Anschauungen vieler lieben Gemeindeglieder bezeichnen“¹⁹⁾.

Kein Zweifel: in der Zwischenzeit zwischen der ersten Einrichtung von Gemeindefkirchenräten und der Provinzialsynode von 1869 war ein Wechsel der Stimmung eingetreten. Das wurde offenkundig in der Änderung der Haltung des Konsistoriums gegenüber der Frage einer Vorschlagsliste. Noch 1860 hatte das Konsistorium die Vorschlagsliste für eine notwendige und weise Maßregel erklärt, während es 1869 ihren Fortfall befürwortete. Die Behörde verteidigte den Wechsel ihrer Stellung mit dem Hinweis auf die bisherigen Erfahrungen. Es seien trotz der Bindung an eine Vorschlagsliste auch ungeeignete Männer gewählt worden. Überdies seien die Gemeindefkirchenräte bisher mehr bloß Gehilfen des geistlichen Amtes gewesen; jetzt sollten sie zur selbständigen Vertretung der Kirche mitwirken. Die Gemeinde werde, wenn ihre Vertretung frei gewählt sei, regere Beteiligung und Opferwilligkeit für die kirchlichen Angelegenheiten haben²⁰⁾.

Hier spricht also neben dem Motiv der Selbständigkeit der Kirche auch das der Förderung der Anteilnahme der Gemeinde mit: ein zweites kirchliches Motiv.

Es mag erwähnt werden, daß auch solche Pfarrer, die an sich jeder gewählten Gemeindevertretung mit Abneigung gegenüberstanden, doch anfangen, den Gemeindefkirchenräten eine gute Seite abzugewinnen. Von Pastor Rogge, durch und durch lutherisch, wird berichtet:

„Es war ihm aber dann selbst eine große Freude, den Gemeindefkirchenrat, in welchem die trefflichsten Männer

¹⁹⁾ Kirchliches Wochenblatt 1870 S. 4. Die durch die Nummern 1—8 des Jahrgangs hindurchgehende Darstellung der Arbeit der Provinzialsynode von 1869 ist nicht mit Namen gezeichnet; es ist aber zweifellos, daß sie vom Herausgeber selber stammt.

²⁰⁾ So der sehr interessante Bericht Kirchl. Wochenbl. 1870 S. 51 f., bes. 67 f. — Die Abstimmung über die Vorschlagsliste auf der Provinzialsynode 1869 war das Hauptspannungsmoment der Verhandlungen, sie ergab 48 Stimmen gegen 20 für die Vorschlagsliste (ebenda S. 68). Es ist schwer begreiflich, wie G. Anders, Gesch. der ev. Kirche Schlesiens, 2. A. 1886, S. 259, berichten kann, für den Wegfall der Vorschlagsliste hätten sich 27 Stimmen erklärt. Das wäre die Minderheit gewesen. Die im Kirchlichen Wochenblatt gegebenen Zahlen sind sicher richtig. Vgl. auch Kirchliches Wochenblatt 1873 S. 555. Die Vorlage der Kirchenregierung, die die Vorschlagsliste fortfallen ließ, war 1869 in Schlesien „mit unbedeutenden Änderungen“ angenommen worden.

der Parochie saßen, zu leiten und durch denselben verschiedene gute Einrichtungen anzubahnen²¹⁾.

Sehr interessant ist die Art, wie das „Kirchliche Wochenblatt“ 1872 die Einrichtung der Gemeindefkirchenräte für das innere Leben der Gemeinden auszuwerten suchte. Es tut das durch einen — sicher fingierten — Briefwechsel: „Der Kirchenälteste Gottfried H. in A. an seinen Schwäger Ernst K. in B.“²²⁾. Ganz prachtvoll wird hier der ländliche Kirchenälteste geschildert, wie er sein soll.

5.

Somit war auch stimmungsmäßig die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorbereitet, die am 10. September 1873 zur Einführung kam. Sie braucht inhaltlich nicht dargestellt zu werden; sie kann als bekannt vorausgesetzt werden. Bis zu der großen Umwälzung nach dem Weltkrieg, formell genau bis zum 30. September 1924, hat sie das kirchliche Verfassungsleben der altpreussischen Provinzen, auch Schlesiens, beherrscht; also etwas länger als ein halbes Jahrhundert. Es kann sich hier für uns nur darum handeln, ihre Aufnahme und ihre Wirkung in Schlessien zu beschreiben.

Die Aufnahme war im allgemeinen recht freundlich. Allerdings hatten die Bestimmungen über die Qualifikation der Ältesten (§ 35) in liberalen Kreisen verstimmt, und fast noch mehr die Bindung des Wahlrechts an die Anmeldung zu einer Wählerliste. Aber es war doch eine zweifache Vertretung der Gemeinden, die von den Gemeindegliedern selber gewählt war, herausgekommen, somit eine Hauptforderung erfüllt. Die kirchliche Rechte aber war, nachdem diese Wünsche erfüllt waren, in der Hauptsache einverstanden. „Unsere Leser wissen (schrieb Schian), daß wir in Folge der veränderten staatlichen Verfassung die Änderung der Kirchenverfassung und größere Selbständigkeit der Kirche von jeher gewünscht haben“²³⁾.

Die neue Verfassung lebte sich ein. Es wurde eifrig daran gearbeitet, sie für die Gemeinden wirklich fruchtbar zu machen. Schon 1865 hatte das Konsistorium den Kreis-

²¹⁾ Rogge a. a. O.

²²⁾ Kirchliches Wochenblatt 1872, S. 139 ff., 171 ff., 210 ff.

²³⁾ Kirchliches Wochenblatt 1873, S. 540 f.

synoden das Thema gestellt: „Welche Maßnahmen empfehlen sich zurzeit zur Erhöhung und Belebung der Wirksamkeit der Gemeindefkirchenräte, und in welcher Weise hat insbesondere die Kreisynode diese Aufgabe in Angriff zu nehmen?“²⁴⁾ Ähnliche Themata wurden nach 1873 mehrfach ausgeschrieben. Der Apparat der neuen (oder doch neugestalteten) Körperschaften kam in Gang und erfüllte in gewissem Maß seine Aufgaben.

In gewissem Maß! Denn so wenig die düsteren Prophezeiungen über die „Mitregierung der Gemeindeglieder“ sich verwirklichten, so wenig die hochgespannten Erwartungen der Optimisten. Man kann sagen, daß vielfach die Gemeindegörperschaften als eine unvermeidliche, in manchen Punkten nützliche, in anderen lästige Beigabe zum Amt von den Pastoren angesehen wurden. Die einen empfanden mehr die Nützlichkeit, die anderen mehr die Beschwer. Die Gemeindeglieder dachten ebenfalls nicht alle gleich über die Einrichtung. Weite Kreise treukirchlicher Christen standen ihr sehr kühl gegenüber. Die Zahl der in die Wählerlisten Eingetragenen blieb im allgemeinen sehr gering; die Zahl derer, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten, war noch viel kleiner. Oft waren es fast nur die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften, die zur Wahl erschienen.

Daß die Wahlen durch die Gemeindeglieder unkirchliche Elemente in die kirchlichen Körperschaften gebracht hätten, kann für diese Periode jedenfalls nicht so allgemein gesagt werden. Aber daß immer die Kirchentreuesten und die Eifrigsten gewählt worden wären, ist ebensowenig zutreffend. Im allgemeinen (aber natürlich gilt das nicht für alle Gemeinden) wurden die nach Besitz und Ansehen hervorragenden Gemeindeglieder gewählt. Der Arbeiterstand war verhältnismäßig wenig vertreten; doch fehlte er nicht. Sehr viel wurde der Umstand beklagt, daß, zumal für den Gemeindefkirchenrat, die bewährten Mitglieder immer wieder gewählt wurden und so eine Überalterung eintrat.

Als allgemeine Ansicht darf gelten, daß die Körperschaften, auch die Gemeindefkirchenräte, ihre Aufmerksamkeit ganz vorwiegend den äußeren Angelegenheiten zuwendeten²⁵⁾. Die Mitarbeit am kirchlichen und religiösen Aufbau der

²⁴⁾ Anders, Geschichte, S. 232.

²⁵⁾ Hierzu Jentsch, der Kirchenälteste als berufener Helfer und Mitarbeiter des Geistlichen (Ev. Kirchenblatt für Schlessen 1898, Probenummer S. 3).

Gemeinde lag ihnen meist fern; sie überließen sie dem Pastor. Es ist viel Mühe aufgewandt worden, um einen Wandel herbeizuführen; der Erfolg war gering.

Am wenigsten war man im allgemeinen mit der größeren Gemeindevertretung zufrieden. In den Städten fanden manche Mitglieder, daß sie zu selten zusammentrat und zu wenig Gelegenheit zur Mitarbeit (was häufig so viel bedeutete wie Kritik) gebe. Auf dem Land waren ähnliche Stimmungen seltener²⁶⁾.

Nur geringe Schätzung erwarben sich die Kreis-synoden. Das Bismarckwort von der „organisierten Bedeutungslosigkeit“ der Kreissynoden ging um. In der Tat hatten sie nicht viel zu beschließen. Aber die Schuld lag doch nicht bloß in diesem Umstand, sondern auch in der Art, wie ihre Tagungen, statt zu fruchtbringender offener Aussprache über Angelegenheiten des Kirchenkreises, mit oft langen Referaten über die von der Kirchenbehörde gestellten allgemein-kirchlichen Themata gefüllt wurden; auch wurde oft ein zu großer Teil der zur Verfügung stehenden Zeit auf einen feierlichen Gottesdienst, nach dem wieder eine lange Pause nötig war, verbraucht²⁷⁾.

Sehr viel Kritik erfuhr die Wahl der Mitglieder der Provinzialsynode durch die Kreissynoden (wie des weiteren die Wahl der Generalsynodalen durch die Provinzialsynoden, sog. Filtriersystem). Die unteren Stände waren kaum vertreten. Dennoch haben die Provinzialsynoden in dieser Periode in Schlesien viel fruchtbare Arbeit geleistet; ich weise nur auf die Provinzialgesangbücher von 1878 und 1908 hin. Freilich: in einem Punkt blieben sie hinter den Erwartungen sehr zurück. Sie sollten die Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat darstellen, aber sie blieben lange in starker innerer Abhängigkeit sowohl von der (doch eben „Königlichen“) Kirchenbehörde, wie von dem „Königlichen Kommissar“. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß

²⁶⁾ Sehr bezeichnend ist, daß in dem Lebensbild des Pastors Joh. Gottl. Weikert von M. Citner (1904) mit keinem Wort der Tätigkeit in den Gemeindeförperschaften gedacht wird. Auch Sup. Prox (Rückblicke eines Schlesiens Geistlichen auf seine 43 jährige Amtszeit 1904) geht an dieser Stelle der Amtsarbeit völlig vorüber. Ebenso Emil Krause, „J. R.“ 1931.

²⁷⁾ Recht günstig urteilt Prox, Rückblicke (s. o.) S. 76 ff. über die Tätigkeit seiner Kreissynode. — Vgl. im übrigen meinen Artikel „Kreissynoden“ (Ev. Kirchenblatt für Schlesien 1899, S. 113 ff.).

hierin der Schlesische Pfarrerverein, namentlich sein der Provinzialsynode angehörender Führer G. Eberlein²⁸⁾, in gewissem Grad Wandel schufen; allmählich gewann die Synode eine etwas größere innere Freiheit. Immerhin lag nach etwa 4 Jahrzehnten ausreichende Veranlassung vor, an eine Revision der Kirchengemeinde- und Synodalverfassung von 1873 zu denken. Ohne den Weltkrieg und die folgende Revolution wäre sie aber kaum so rasch durchgeführt worden. Die Ereignisse von 1918 machten eine neue Kirchenverfassung unausweichlich notwendig.

6.

Die Kirchenbehörde, das Königliche Konsistorium, blieb in allen diesen Jahrzehnten etwa in der gleichen Stellung und Haltung. Freilich traten Veränderungen in der Zahl seiner Mitglieder ein. Einzelheiten darüber anzuführen, versage ich mir. Das Konsistorium blieb eine „Königliche“ Behörde. Es war daher immer neben den kirchlichen auch an staatliche Gesichtspunkte gebunden. Vielleicht trat das am deutlichsten hervor in dem Verhältnis von Kirche und Schule. Das Konsistorium, freilich dem Evangelischen Oberkirchenrat folgend, hielt an der „geistlichen Ortsschulinspektion“ fest und stand auf Seite der Bestrebungen, die nach Möglichkeit auch die Kreisschulaufsicht in die Hände von Geistlichen gelegt sehen wollten. Die Zahl der Pastoren, die nebenamtlich Kreisschulinspektoren waren, wurde freilich in späteren Jahren immer kleiner; der Staat machte gar kein Hehl daraus, daß er mit der Anstellung hauptamtlicher Kreisschulinspektoren nur deswegen nicht schneller vorgehe, weil die Mittel fehlten. Der Widerspruch der Volksschullehrerschaft gegen die Übernahme von Orts- und Kreisschulinspektion durch Geistliche wurde immer lebhafter; es wäre im kirchlichen Interesse im Anfang des 20. Jahrhunderts hohe Zeit gewesen, daß Wandel geschaffen worden wäre³⁰⁾. Es ist leider nicht geschehen, hauptsächlich doch, weil die Kirchenleitung staatlich gebunden war.

²⁸⁾ G. Eberlein gehörte seit 1893 der Provinzialsynode an, ebenso E. Krausel.

²⁹⁾ Vgl. zu dieser ganzen Darstellung mein oben genanntes Buch, S. 69—80.

³⁰⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Schulfragen“, Abschn. 2 „Schulaufsicht“, Evang. Kirchenbl. für Schlesien 1904, S. 323 ff. Zur Sache



Eine Änderung in den Kompetenzen des Konsistoriums trat mit Einrichtung der Synodalverfassung insofern ein, als dem Konsistorium für bestimmt bezeichnete Gegenstände der Beschlußfassung der Provinzialsynodalvorsitzand beigeordnet wurde; so entstand das „verstärkte Konsistorium“. Es hatte z. B. bei dem Vorschlag zur Ernennung eines Superintendenten mitzuwirken. Daß dieses Gremium eine wesentlich andere Haltung eingenommen hätte, als das Konsistorium für sich, wird kaum behauptet worden sein.

Wichtig war die 1905 erfolgte Teilung der Generalsuperintendentur. D. David Erdmann war 1900 hochbetagt aus dem Amt gegangen; sein Nachfolger Nehmiz starb schon nach zweijähriger Tätigkeit; dessen Nachfolger Theodor Rottebohm war zunächst alleiniger Generalsuperintendent; 1905 wurde ihm Wilhelm Haupt zur Seite gesetzt. Schlesien wurde in zwei Sprengel geteilt; Sprengel Liegnitz (nach den Grenzen des Regierungsbezirks) kam an W. Haupt. Ob die Teilung ganz gehalten hat, was man sich von ihr versprochen hatte, ist fraglich. Nach dem Weltkrieg wurde die Aufhebung der Trennung in manchen Kreisen ernstlich gewünscht, aber zu ernstlichen Verhandlungen kam es nicht. Die Trennung ermöglichte eine intensivere Fühlung des Generalsuperintendenten mit den Pastoren und den Gemeinden, aber sie minderte nach außen hin das Ansehen der obersten Vertreter der Kirche, auch gegenüber dem Konsistorium und seinem Präsidenten.

7.

Nach dem Weltkrieg wurde eine neue Kirchenverfassung dringend notwendig, weil das Landesherrliche Kirchenregiment dahingefallen war. Es erwies sich aber rasch, daß es unmöglich war, sich auf die Ausfüllung der entstandenen Lücke zu beschränken; es waren der Abänderungswünsche viel zu viele und viel zu dringende. Das war in Schlesien so wie in den anderen preussischen Provinzen und in den anderen Landeskirchen. Die durch die Neuordnung eingetretenen Veränderungen galten für die ganze Landeskirche; sie können an dieser Stelle, wo es sich nur um

übrigens auch Emil Kraeusel, J. N. (f. v.) S. 53 f.: „Und die Kirche? Sie schwieg dazu, oder vielmehr, sie überließ dem Staat Zeit und Kraft ihrer Diener für diese lächerliche Entschädigung; ja sie zwang die Pastoren in diese Lage hinein und erlaubte die Niederlegung des Amtes nur unter ihrer Zustimmung.“

Schlesien handelt, nicht ausführlich dargestellt werden. Aber die wichtigsten unter ihnen werden aus den folgenden Bemerkungen ersichtlich.

An die Spitze der „Kirchenprovinz“ (wie es jetzt hieß) trat der Evangelische Provinzialkirchenrat, zu $\frac{2}{3}$ aus Wahlen der Provinzialsynode hervorgegangen und von deren Präses geleitet. Das dritte Drittel bestand aus Mitgliedern des Konsistoriums. In Schlesien ergab sich friedliche Zusammenarbeit. Rein kirchliche Motive waren bestimmend. Der Provinzialkirchenrat war bei Ernennung von Mitgliedern des Konsistoriums zu hören. Sein Votum ist dabei mehrfach von Einfluß gewesen. Aber er war eine fünfzehnköpfige Behörde und vielfach auf die Sachkunde der Dezernten des Konsistoriums angewiesen.

Das Konsistorium, nicht mehr „Königlich“, sondern „Evangelisch“, blieb. Es trug weiter das Odium jeder Verwaltungsbehörde; das wurde kaum anders als vorher.

Eine wichtige Änderung war die, daß der Vorsitz nicht mehr von einem Juristen, sondern von einem Generalsuperintendenten geführt wurde. Diese Bestimmung sollte die Stellung der Generalsuperintendenten heben, auch wohl mehr innerlichen Gesichtspunkten zu ihrem Recht helfen. Das Letztere ist einigermaßen gelungen, aber nur recht unvollkommen. Nach außen hin verstand man die neue Ordnung um so weniger, als dem juristischen Leiter der Verwaltung der Titel „Präsident“ geblieben war. Zwar war er „Konsistorialpräsident“, nicht „Präsident des Konsistoriums“; aber diesen Unterschied haben nur ganz wenige verstanden³¹⁾ Auch fanden sich die nach wie vor vom Konsistorialpräsidenten (z. B. in der Urlaubsgewährung) abhängigen Beamten des Konsistoriums ganz und gar nicht in die Neuerung. Den Generalsuperintendenten aber lag es natürlich nicht, dauernd um ihre Rechte zu kämpfen. Nach innen hin aber konnte auch der vorsitzende Generalsuperintendent im Kollegium jederzeit überstimmt werden; in der Besetzung von Pfarrstellen, aber auch in Disziplinarfragen drang er keineswegs immer durch. Die Neuerung trug alle Anzeichen der Halbheit.

Von wirklicher Wichtigkeit war die Übertragung des Vorschlagsrechts für das Amt der Superintendenten

³¹⁾ Gelegentlich brauchte selbst ein Mitglied des Provinzialkirchenrats einmal den falschen Titel.

an den Generalsuperintendenten des Sprengels. Freilich waren auch hier Bestimmungen eingeschaltet, die seine Initiative einschränkten.

Die Provinzialsynodalen wurden nicht mehr von den Kreissynoden gewählt, sondern von den Mitgliedern der Gemeindeförperschaften. Dadurch wurde den „Gruppen“ ein starkes Maß von Einfluß zugeschoben, was nicht als glücklich bezeichnet werden kann. Der Weg zur Provinzialsynode führte (soweit es sich um gewählte Mitglieder handelte) lediglich über die „Gruppe“. Daß auch „Fachvertreter“ berufen wurden, war eine an sich gute Neuerung, die aber an vielen praktischen Schwierigkeiten litt.

Die Kreissynoden bekamen größere Rechte, durch die es ihnen möglich wurde, eigene kirchliche Arbeiten zu finanzieren. Auf diese Weise konnten die Evangelischen Kreiswohlfahrtsdienste neu geschaffen und die Arbeitersekretäre des Sozialen Ausschusses der Kirchenprovinz Schlesien vermehrt werden.

In der Kirchengemeindeversaffung gab es zwar auch mancherlei kleine Änderungen; praktisch wirkte sich aber in erheblicherem Maße nur die Neuerung aus, wonach in Gemeinden mit mehreren Pfarrern der Vorsitz im Gemeindefürsorgeausschuß und die Leitung der Pfarramtsgeschäfte von 4 zu 4 Jahren unter den Pfarrern wechselten. Ein Urteil über diese Bestimmung konnte sich in der knappen Frist seit Einführung der Versaffung noch nicht klar herausbilden. Aber daß ihrem Vorzug — Gleichstellung der Pfarrer — auch beträchtliche Nachteile gegenüberstehen, trat doch schon in dieser Zeit sehr deutlich heraus. Von der versaffungsmäßig gegebenen Möglichkeit, beim früheren Zustand zu bleiben, ist nicht ganz selten Gebrauch gemacht worden.

Erwähnung verdient noch die Einführung der obligatorischen jährlichen Gemeindeversammlung. Es muß gesagt werden, daß diese Neuerung bei vielen Pfarrern auf zähen Widerstand stieß. Es gab Gemeinden, in denen diese Versammlung gutes Interesse fand; und die offene Aussprache über manche zu innerer Unruhe führende Beschwerdepunkte wirkte auch in schwierigen Fällen sehr nützlich. Andere Gemeinden blieben ganz passiv. Legte freilich der Pastor die „Gemeindeversammlung“ in den Gottes-

dienst, d. h. wandelte er sie in einen zehn Minuten lang währenden, vom Altar nach der Liturgie erstatteten Bericht um, dem naturgemäß keine Aussprache folgte, so hieß das, die Verfassungsbestimmung sabotieren.

In den ersten sechs oder sieben Jahren des Gebrauchs der Kirchenverfassung sammelte sich eine Anzahl von Revisionswünschen an, die sorgfältig für eine Neufassung gesammelt wurden. Man empfand allgemein, daß eine Reform angebracht sei. Zu einer irgend näheren Prüfung dieser Reformwünsche ist es infolge der Ereignisse des Jahres 1933 nicht gekommen.

8.

Mit dem Jahre 1933 beginnt ein völlig neuer Abschnitt in der Gestalt der Kirchenverfassung. Allerdings betrafen die wesentlichsten Umformungen die große Kirche und ihr Verhältnis zu den anderen Landeskirchen. Aber das sog. *Bischofs-gesetz* vom September 1933 wirkte sich auch auf die Kirchenprovinzen aus; aus der Kirchenprovinz Schlesien wurde ein Bistum Breslau. Eine Generalsuperintendentur wurde aufgehoben, die andere in ein Bischofsamt verwandelt. Anstelle des fortfallenden Generalsuperintendenten wurde ein Propst eingesetzt. Zu einer endgültigen klaren Festlegung und Abgrenzung der Rechte und Pflichten vom Bischof und Propst kam es nicht. Die dem Bischof zugewiesene Führerstellung wurde wieder beseitigt; ja, 1936 wurde ihm sogar der Vorsitz im Konsistorium genommen; eine Maßregel, die in die Zeit der alten Behördenkirche zurückführt. Im übrigen wurden nach 1933 die Selbstverwaltungskörperschaften der Provinz wie der Kirchenkreise und (wenigstens z. T., nämlich die Gemeindevertretungen) der Gemeinden außer Gebrauch gesetzt. Die Kirchenverfassung von 1922 ist nicht offiziell aufgehoben, gewisse Reste von ihr bestehen fort. Aber sie ist in fast allen wichtigen Stücken tatsächlich nicht mehr in Kraft. An ihre Stelle ist aber nicht eine einheitliche neue Kirchenverfassung gesetzt worden, sondern nur einzelne Gesetze (*Bischofs-gesetz*) oder Verordnungen mit Gesetzeskraft. Der gegenwärtige Zustand läßt sich daher nur als ein ganz vorläufiger bezeichnen, das um so mehr, als die Wirksamkeit der z. Bt. bestehenden, vom Staat eingesetzten Kirchausschüsse zeitlich eng begrenzt ist.

9.

Es konnte sich an dieser Stelle nur um einen geschichtlichen Rückblick handeln. Die Überschau zeigt, daß die Entwicklung vom Staatskirchentum konsequent den Weg zur Selbstverwaltung der Kirche, auch der Kirchenprovinz, ging. Die Kirchenverfassung von 1922 bezeichnet das Ende dieses Weges.

Durch die Ereignisse seit 1933 wurde die Vollendung des Weges ein wirkliches Ende. Was sich aus der Gärung als Ergebnis herausgestalten wird, läßt sich noch nicht übersehen. Wir können nur den Herrn der Kirche bitten, daß sie wieder eine Gestalt gewinnen möge, die es ihr ermöglicht, ihrer großen Aufgabe zu dienen: Gottes Reich zu bauen.
